Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beklagte ist pslichtig, dem Kläger vom 26. März 1877, als dem Tage seines Austrittes aus dem Spital an, eine jährsliche Nente von 300 Fr. (dreihundert Franken) in vierteljährlichen zum Boraus zu entrichtenden Raten zu bezahlen. Mit der Mehrforderung ist Kläger abgewiesen.

118. Entscheib vom 18. Oftober 1879 in Sachen Herren gegen Jura-Bern-Bahn.

A. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat durch das benannte Urtheil die Klage abgewiesen, und die Kosten den Klägern auferlegt.

B. Kläger zogen darauf diese Streitigkeit an das Bundesgericht und stellten das Begehren, daß das obergerichtliche Urtheil im Sinne ihres vor dem kantonalen Gerichte gestellten Antrages abgeändert werde.

Der Bertreter der Beklagten erklärte, daß er die vor dem bernischen Appellations- und Kassationshofe der Klage entgegengestellten peremtorischen Einreden fallen lasse, in der Hauptsache aber Abweisung der Klage verlange, wobei er jedoch auf eine Entschädigung für beute verzichte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vorliegenden Klage liegt nach der Feststellung des Appellations= und Kassationshoses des Kantons Bern solgender Thatbestand zu Grunde: Jasob Herren, langjähriger Borarbeiter der beklagten Gesellschaft, hatte neben andern Berrichtungen die schadhaften Eisenbahnschwellen auf der Strecke Münchenbuchsee-Bollitosen auszuwechseln und zu diesem Zwecke die in Münchenbuchsee lagernden Schwellen an den Ort des Bedarss zu transportiren. Dies geschah wiederholt in der Weise, daß Herren den mit den Schwellen beladenen Kollwagen mit Erlaubniß des

sondern erst ertheilt worden ware, nachdem man fich überzeugt hatte, daß Rläger das Tauende wirklich losgelassen habe, und anderseits, wie ber Experte richtig hervorhebt, bas Tau, statt nur um fich felbst, um den Ruppelhacen des Wagonnets geschlungen worden ware, indem bei biefer Art ber Befestigung des Taues der fortfahrende Ballastzug offenbar nicht eine solche Wirfung auf ben Kläger hatte ausüben konnen, wie es nun geschehen ift. Darin, daß solche Borfichtsmaßregeln nicht getroffen wurden, liegt ein von der Beklagten ju vertretendes Berschulden, welches feineswegs burch ben Umftand beseitigt wirb. baf Rläger nach ber Weigerung bes Arbeiters Anuf fich jum Halten des Taues anerboten hat. Denn durch dieses Anerbieten wurde Beflagte, refp. ihr Vorarbeiter, von ber Beobachtung berjenigen Borsicht, welche nach bem Gesagten für biese gefährliche Arbeit unbedingt nöthig war, nicht entbunden, und zwar um so weniger, als Rlager feststehendermaßen bis dahin jene Berrichtung nicht besorgt hatte. Dagegen trifft allerdings ben Rläger insofern ein Berschulden, als er bas Tau nicht auf ben ersten Befehl losgelassen hat; allein es ist dasselbe nicht so groß, daß dadurch die Haftbarkeit der Beklagten ausgeschloffen würde, sondern es kann dasselbe lediglich auf die Sobe der Entschädigung einen Ginfluß üben.

5. Was nun die Art und Größe der dem Kläger zuzusprechenden Entschädigung betrifft, so hat das Amtégericht Bern in seinem Urtheile vom 20. März d. I. die Beklagte verpslichtet, dem Joh. Rohrer sebenslänglich eine Kente von 500 Fr. vom 5. Tezember 1876 an auszurichten und es hat Kohrer gegen dieses Urtheil die Appellation nicht ergriffen. Bezüglich der Art der Entschädigung ist diesem Urtheile beizutreten, indem die Aussetzung einer Kente den Berhältnissen entsprechend erscheint. Bezüglich der Höhe derselben muß dagegen mit Kücksicht auf das konkurrirende eigene Berschulden des Klägers eine Ermäßigung eintreten und zwar in der Weise, daß die Kente auf 300 Fr. per Jahr sestgeseht wird. Diese Kente ist von der Beklagten vom 26. März 1877, als dem Tage des Austrittes des Klägers aus dem Spital an, zu entrichten, da Beklagte die über den Ausenthalt desselben im Spital erlausenen Kosten auf sich übernommen hat.

Stationsvorstandes, beziehungsweise Bugführers, an einen bon Biel nach Bern fahrenden Guterzug anhängte, trothem bierin eine Widerhandlung gegen die Bahnvorschriften lag, indem nach benselben Rollwagen nur bei einer Steigung von über 20 % ,00 angehängt werden burften, die fragliche Bahnstrede aber theils horizontal liegt, theils eine Steigung von bloß 2 und 10 % ... aufweist. So bangte Berren auch am 21. Marg 1876 einen Rollwagen, welcher mit 55-58 quer gelegten Schwellen beladen war, mit Erlaubniß bes Stationsvorstehers Leuenberger von Münchenbuchsee und des Zugführers Aplanalp an den nach Bern fahrenden Guterzug in ber Weise an, bag er ein an bem Rollwagen befestigtes Tau doppelt um den Koppelhacken des hintersten Gutermagens wickelte und bas andere Ende in ber Hand hielt. Als ber Bug taum 300 Meter von ber Station Münchenbuchsee entfernt war, fingen die Schwellen an zu rutschen und zwar in der Richtung nach vorn, wo herren an Seil und Bremfe fich befand. herren beugte fich barauf vorwarts und zog, um ben Rollwagen bom Zuge loszumachen, die Bremse an. Das Tau löste fich aber wegen der doppelten Umwickelung nicht. herren wurde von ben rutidenden Schwellen beruntergeworfen und vom Rollwagen überfahren, wobei er solche Berletzungen erlitt, daß er am 1. April 1876 an beren Folgen verstarb.

2. In rechtlicher Beziehung gehen beide Parteien darüber einig, daß der Unfall beim Betriebe der Bern-Jurabahn erfolgt sei und daß daher Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpslicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Berletzungen vom 1. Juli 1875 zur Anwendung komme, wonach die Eisenbahngesellschaft nur dann von ihrer Pflicht zum Ersatze des Schadens frei wird, wenn sie beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Bersehen und Bergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen ohne eigenes Berschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Berletzen selbst verursacht worden ist. Diesen Beweis des eigenen Verschuldens des Herren hat nun die Beklagte wirklich übernommen und das kantonale Gericht denselben als geleistet betrachtet, indem es ein Verschulden des

Herren darin fah, daß berselbe einerseits die 55-58 Stud Gisenbahnschwellen, ungeachtet fie gefroren und deßhalb glatt gewesen seien, alle quer statt wenigstens zum Theil freuzweise gelegt und dieselben nicht eingebunden habe, und anderseits ber Rollwagen fehlerhaft an ben Guterzug angetoppelt gewesen sei, nämlich mit doppelter statt bloß einfacher Umwickelung des Seils, für welche Handlungen Herren als Vorarbeiter allein die Ber= antwortlichkeit trage. Dagegen hat ber Appellationshof ein Berschulden des Herren in der Zuwiderhandlung gegen die Bahnvorschriften nicht gefunden, weil berselbe nicht zu untersuchen gehabt habe, ob die betreffenden Bahnbeamten tompetent gewesen seien, die Erlaubniß zur Antoppelung des Rollwagens an ben Guterzug zu ertheilen, vielmehr jene Beamten ihre Kompeteng felber am beften haben tennen muffen, diefelben auch gegenüber der Bahngesellschaft verantwortlich seien und die Gesellschaft für die Handlungen ihrer Beamten und Angestellten hafte.

3. Nun ist zuzugeben, daß, wenn Herren von seinem unmittelbaren oder einem höhern Vorgesetzten die Erlaubniß zur Ankoppelung des Rollwagens an Bahnzüge besessen hatte, derselbe hiedurch gedeckt und sein Zuwiderhandeln gegen das Verbot auch bann entschuldigt ware, wenn der Borgesetzte die Kompetenz nicht beseffen hatte, Ausnahmen von dem Berbote zu gestatten. Und zwar ware nicht einmal erforderlich, daß die Erlaubniß ausbrudlich ertheilt worden ware, sondern es genügte in concreto, wenn der Borgesetzte, nachdem er von den Zuwiderhandlungen Renntniß erhalten, benfelben stillschweigend zugesehen hätte, inbem auch in einem solchen Berhalten die Billigung des zwar auf der betreffenden Bahnstrecke verbotswidrigen, immerhin aber nicht unbedingt untersagten (vielmehr auf Bahnstrecken von über 20 % Steigung gestatteten) Berfahrens erblickt werben mußte. Allein hievon ist im vorliegenden Falle feine Rede. Die Borgesetzten des Herren waren nicht der Stationsvorstand von Munchenbuchsee und der jeweilige Zugführer des betreffenden Güterjuges, sondern der Bahningenieur und der Bahnmeister, und nun ist, nach dem vom Appellations- und Kassationshofe festgestellten Thatbestande klägerischerseits nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, daß diese Bahnbeamten von

ben Buwiderhandlungen gegen bas erwähnte Berbot, welche allerdings wiederholt, jedoch, der Ratur ber Sache nach, immer= hin nicht häufig stattgefunden, Kenntniß gehabt haben. Der Stationsvorstand und ber Zugführer waren wohl fattisch in ber Lage, bem herren bie Antoppelung bes Rollwagens ju gestatten; allein letterer konnte barüber nicht im Zweifel fein, bag biefelben gur Ertheilung diefer Erlaubnig nicht befugt feien, und bağ er baher, wenn er von ber Erlaubnig gleichwohl Gebrauch mache, fich eine Widerhandlung gegen bas mehrerwähnte, ihm unbestrittenermaffen bekannte Berbot zu Schulden tommen laffe. In diesem verbotswidrigen Verfahren liegt aber zweifellos ein Berschulben des Herren und zwar erscheint dasselbe im vorliegenden Falle um fo größer, als herren auch bet Berladung ber Schwellen nicht die nöthige Borficht beobachtet, namentlich bie lettern nicht mit einem barüber geschlagenen Seil befestigt hatte, trothem die Last ziemlich bedeutend und die glatten und baber jum Rutschen geneigten Schwellen alle quer gelegt waren, moburch die Gefährlichkeit des Transportes mittelft Ankoppelung an ben Guterzug offenbar erheblich vermehrt wurde. Die Rlage muß bemnach, ba ber Caufalzusammenhang zwischen biesem schulbbaren Berhalten bes herren und beffen Berletung feststeht, abgewiesen werden. Denn daß etwa ber Transport ber Schwellen an ihren Bestimmungsort auf andere weniger gefährliche Beise, namentlich durch menschliche Kraft, nicht möglich gewesen sei, ist von den Klägern nicht behauptet worden und ware eine solche Unnahme auch zweifellos unrichtig.

4. Auf die der Alage vor der Borinstanz entgegengestellten peremtorischen Einreden war, da Beklagte dieselben heute zurückgezogen hat, nicht mehr einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

119. Urtheil vom 31. Oktober 1879 in Sachen Kamenzind gegen die Rigibahngesellschaft Bignau-Staffelhöhe.

A. Das Obergericht bes Kantons Luzern hat unterm 18. Juli 1879, in der Hauptsache in Bestätigung des erstinstanzlichen Urstheils, erkannt:

1. die Beklagte sei schuldig, an Wittwe Anna Kamenzind 4000 Fr. nebst Zins zu 5% ovm 17. September 1877 an und an jedes der beiden Kinder Binzenz und Anna Kamenzind 3000 Fr. ebenfalls mit Zins zu 5% vom 17. September 1877 an zu bezahlen; mit der Mehrforderung seien Kläger abgewiesen.

2. Die Beklagte habe die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zu tragen und die Kläger prozessualisch mit 342 Fr. 55 Cts.

zu entschädigen.

B. Die Beklagte erklärte gegen dieses Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht und stellte heute das Begehren, daß die Klage abgewiesen, eventuell die von den kantonalen Gerichten den Klägern zugesprochene Entschädigungssumme ermäßigt und jedenfalls bestimmt werde, ob das von der Unsallversiche= rungsgesellschaft in Winterthur der Rigibahngesellschaft gewährte statutengemäße Betreffniß von 5000 Fr. in jene Summe einzurechnen sei oder nicht. Endlich trug Beklagte darauf an, daß die Kosten theilweise den Klägern überbunden werden.

C. Die Kläger suchten um Bestätigung des obergerichtlichen . Urtheils nach, unter Kostenfolge für die Beklagte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch das angesochtene Urtheil ist in Uebereinstimmung mit den Anführungen der Parteien sestgestellt, daß Binzenz Kasmenzind, der Ehemann resp. Bater der Kläger, am 27. August 1877 beim Betriebe der der Beklagten zugehörigen Eisenbahn verunglückt ist, und zwar hat der Unfall in der Weise stattgesfunden, daß B. Kamenzind, welcher als Heizer auf der Lokomotive sich befand, beim Delen der Jahnräder mit dem rechten Fuß in die Triebräder gerieth und dabei eine so schwere Verslehung erlitt, daß er an deren Folgen am 17. September 1877